

Rechtsmedizin Heidelberg

Ärztlicher Behandlungsfehler (Kunstfehler)

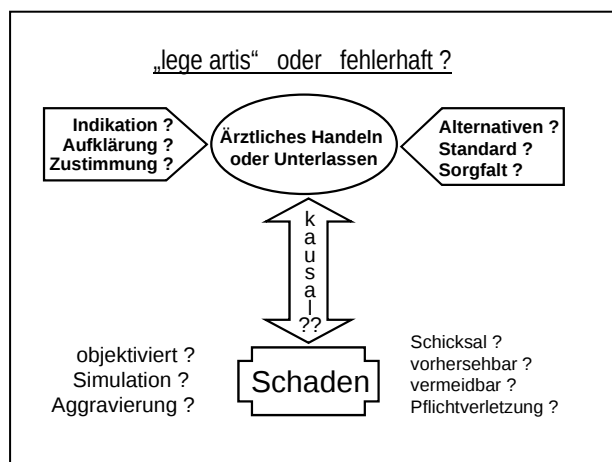
Definition:

Nach dem Stande der Medizin unsachgemäßes, den Patienten schädigendes Verhalten (durch Tun oder Unterlassen) des Arztes.

Grober Behandlungsfehler: Was einem Arzt „schlechterdings“ nicht unterlaufen darf.

Typologie ärztlichen Fehlverhaltens:

- Übernahme einer Diagnose / Behandlung / Beratung trotz mangelnder Kompetenz / Zeit
- Großzügige Indikation (Durchführung nicht indizierter Eingriffe) in Diagnostik / Therapie
- Unvollständige / unterlassene Aufklärung
- Unvollständige / unterlassene Dokumentation
- Organisationsmängel



Behandlungsfehler - Verdacht:

Anzahl von Verfahren (Schätzungen 2003)

Strafverfahren	~ 3.000
Zivilverfahren	~ 10.000
Gutachten bei Schlichtungsstellen	~ 10.000
Schadensanzeigen bei Versicherungen	~ 40.000
Haftungsanerkennung:	~ 30 %

Ulsenheimer 2003: 27. Symposium für Juristen und Ärzte am 21. und 22. Februar in Berlin
Robert Koch Institut 2005 <http://www.rki.de/>



Zivilrechtliche Arzthaftung (BGB)

Vertragshaftung (Verjährung 30 Jahre) - aus Behandlungsvertrag (§ 611) - aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677) - für Erfüllungsgehilfen (§ 277)	Haftungsumfang Materieller Schaden
Delikthaftung (Verjährung 3 Jahre) - aus unerlaubter Handlung (§ 823)	Materieller und immaterieller Schaden

Wer hat die Beweislast:

Im Strafprozeß: der Staatsanwalt

Im Zivilprozeß: der Kläger / Patient

- bei grobem Behandlungsfehler
- bei Dokumentationsmängeln
- bei Aufklärungsmängeln

Beweiserleichterung / Beweislastumkehr

In diesen Fällen muß der Arzt nachweisen, daß der Schaden nicht durch ihn verursacht wurde.

Beispiele für Behandlungsfehler:

Injektionen ohne Indikation
 - ohne Kontrolle des von Hilfskräften vorbereiteten Spritzeninhalts
 Organverletzungen bei Neuraltherapie
 Überwachungsmangel nach V.a. iatrogene Uterusperforation
 Keine Rö-Kontrolle bei zunehmender Ateminsuffizienz
 Keine Distanzringeinstellung bei Sternalpunktion
 Unterlassener Hausbesuch bei Gefäßverschußverdacht
 Telefondiagnose
 Parallelnarkose bei Anästhesistenmangel einer Uniklinik
 Keine Bakteriologie trüben Gelenkpunktes
 Keine Rektoskopie bei langer Hämorrhoidenbehandlung
Grobe Behandlungsfehler
 Fehlerhafte Auswertung eindeutiger Röntgenbilder
 Unterlassen von Labor und Sono bei Appendizitisverdacht